

**Elternbeitragssatzung
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern
an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten
in den Offenen Ganztagsgrundschulen
Haldem, Levern und Oppenwehe
vom 05.06.2013** (ausgefertigt am 31.01.2014)

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
05.03.2013 (ausgefertigt am 31.01.2014)	Neufassung	01.08.2014	03.02.2014 Amtsblatt 1/2014 lfd. Nr. 3
14.12.2017 1. Änderungssatzung	§ 9 Absatz 1	01.08.2018	18.12.2017 Amtsblatt 15/2017, lfd. Nr. 56

Auf Grund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 2 und 20 des Kommunal-abgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), der §§ 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1969), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 377) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW. S. 205) in Verbindung mit RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Abl. NRW. Nr. 2/03) zuletzt geändert durch Runderlass vom 24.04.2009 (Abl. NRW. Nr. 5/09) hat *der Rat* der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am **17.07.2013** folgende Elternbeitragssatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen Haldem, Levern und Oppenwehe beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen Haldem, Levern und Oppenwehe erhebt die Gemeinde Stemwede öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Elternbeitragssatzung.
- (2) Die Gemeinde Stemwede kann die Elternbeiträge durch den Träger der Betreuungsmaßnahme oder einen Dritten abrechnen und einziehen lassen.

§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) In Anlehnung an die Anlage 1 zur *Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Minden-Lübbecke (Elternbeitragssatzung, Anlage 1: Spalte Kinder ab 3 Jahren, Betreuungsumfang 35 Stunden)* in der aktuellen Fassung haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Beiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag (mtl.)	Elternbeitrag jährlich
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	29,00 €	348,00 €
bis zu 37.000,00 €	49,00 €	588,00 €

<i>Brutto-Jahreseinkommen</i>	<i>Elternbeitrag (mtl.)</i>	<i>Elternbeitrag jährlich</i>
<i>bis zu 49.000,00 €</i>	<i>80,00 €</i>	<i>960,00 €</i>
<i>bis zu 61.000,00 €</i>	<i>127,00 €</i>	<i>1524,00 €</i>
<i>ab 61.000,01 €</i>	<i>150,00 €</i>	<i>1800,00 €</i>

- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind *nachweislich und überwiegend* nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuer-Gesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII haben für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in Offenen Ganztagsgrundschulen einen Elternbeitrag von *29,00 Euro monatlich (348,00 Euro im Schuljahr)* zu zahlen.

§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist *die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) (GV NRW S. 462)* anzuwenden.
- (2) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten, und danach auf Verlangen, haben die Eltern der Gemeinde Stemwede schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
Solange Angaben zur Einkommenshöhe oder geforderte Nachweise fehlen, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (3) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, sofern sich auf Dauer das Einkommen verbessert oder verschlechtert, das zu erwartende Jahreseinkommen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.
- (4) *Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.*

§ 4 Beitragsbefreiungen und – ermäßigungen

- (1) *Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).*
- (2) Darüber hinaus wird im Rahmen der Geschwisterkindregelung für Zweitkinder in der Offenen Ganztagsgrundschule eine 50 %ige Beitragsermäßigung gewährt, sofern ein anderes Kind der Familie gleichzeitig eine OGS oder einen Kindergarten innerhalb der Gemeinde Stemwede besucht. Ab dem 3. Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 5 Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in

monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten ist.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes / der Kinder in die Offene Ganztagsgrundschule. Bei unterjährigen Anmeldungen beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Die Anmeldung des Kindes / der Kinder zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Betreuungsvertrag verlängert sich innerhalb des Grundschulbesuches still-schweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr. *Anmeldungen sollen bis zum 15.03. für das darauffolgende Schuljahr bei der zuständigen OGS-Leitung erfolgen. Sofern im neuen Schuljahr keine Betreuung stattfinden soll, so ist dies der entsprechenden OGS-Leitung bis spätestens 30.04. des laufenden Schuljahres schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.*
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- und Wegzüge, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, lang-fristige Erkrankung des Kindes) kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die durch Festsetzungsbescheid bekannt gegebenen Beiträge sind durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu leisten und werden jeweils zum 15. des Monats eingezogen.

§ 7 Beitragsfestsetzung

- (1) *Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen.*
- (2) *Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).*

§ 8 Verbindliche Teilnahme, Beitragsfreistellungen und –erstattungen

- (1) Grundlage für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule ist der zwischen der Schule, dem OGS-Träger und den Eltern bzw. mit den an die Stelle der Eltern tretenden Personen durch eine verbindliche Anmeldung zu schließende Betreuungsvertrag. Über die Aufnahme und die Abmeldung von Schülern entscheidet die Schule im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung. Die Teilnahme des/der Kindes/Kinder an den Maßnahmen, für die es/sie angemeldet ist/sind, ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die / den Schulleiter/in *in Abstimmung mit der OGS-Leitung* möglich.
- (3) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit). Eine Beitragsfreistellung oder –erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung des Offenen Ganztages wird in Absprache mit dem Träger des Offenen Ganztages auf Grundlage des Kooperations- sowie des Betreuungsvertrages und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geregelt. (ab 01.08.2018)
~~Das Angebot der offenen Ganztagsgrundschule wird bei Bedarf auch in den Ferien an mindestens einem OGS-Standort in Stemwede vorgehalten. (bis 31.07.2018)~~
- (2) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Elternbeiträgen enthalten.

§ 10 Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsmahlzeit, sind in den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.
- (2) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

§ 11 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt oder dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 31. Januar 2014
(Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Rybak